EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2024
COM(2024) 535 final

2024/0295 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft und im Regulierungsausschuss der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkt (Wien, Österreich, 12. Dezember 2024 und Athen, Griechenland, 10. Dezember 2024)

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft im Zusammenhang mit einer Reihe von Akten, die von diesem Gremium auf seiner Tagung am 12. Dezember 2024 in Wien, Österreich, angenommen werden sollen, zu vertreten ist. Vor dieser Tagung wird die ständige hochrangige Gruppe der Energiegemeinschaft (PHLG) am 11. Dezember 2024 – ebenfalls in Wien – zusammentreten, um die Punkte zur Annahme durch den Ministerrat zu erörtern und zu billigen.

Dieser Vorschlag betrifft darüber hinaus den Beschluss über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Regulierungsausschuss der Energiegemeinschaft (ECRB) zu vertreten ist. Es wird erwartet, dass der ECRB eine wichtige Überarbeitung seiner Geschäftsordnung, auch hinsichtlich der Beschlussfassung und der Abstimmungsregeln, annehmen wird. Der ECRB tritt am 10. Dezember 2024 in Athen, Griechenland, zusammen.

Der Vorschlag umfasst zur Information außerdem auch Themen, die auf die Tagesordnung des Ministerrates gesetzt wurden, aber nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 218 Absatz 9 AEUV fallen.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft

Ziel des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft[1] (im Folgenden „Vertrag“) ist es, einen stabilen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen und einen einheitlichen Regulierungsraum für den Handel mit Netzenergie zu schaffen, in dem vereinbarte Teile des EU-Besitzstands im Energiebereich auf dem Gebiet der nicht der EU angehörenden Parteien umgesetzt werden. Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft trat am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Europäische Union ist Partei des Vertrags.[2] Die neun nicht der EU angehörenden Parteien werden in dem Vertrag als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

2.2. Der Ministerrat, die PHLG und der ECRB

Der Ministerrat gewährleistet die Verwirklichung der im Vertrag genannten Ziele. Er setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei und zwei Vertretern der EU zusammen. Gemäß Artikel 47 des Vertrags erteilt er allgemeine Leitlinien, trifft Maßnahmen (in Form von Beschlüssen oder Empfehlungen) und verabschiedet Verfahrensakte. Jede Partei verfügt über eine Stimme; der Ministerrat entscheidet je nach Gegenstand der Abstimmung nach unterschiedlichen Regeln. Die EU ist eine der zehn Parteien und verfügt in Abhängigkeit vom betreffenden Gegenstand gegebenenfalls über eine Stimme. Nach Artikel 78 des Vertrags kann der Ministerrat nur dann tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Für die vorgesehenen Akte, die nachstehend in Abschnitt 2.3 Nummer 1 aufgeführt sind, gilt die einfache Mehrheit (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags). Einstimmigkeit aller Parteien gilt für den vorgesehenen Akt, der in Abschnitt 2.3 Nummer 2 (Artikel 32 Absatz 3 der Verfahrensordnung der Energiegemeinschaft zur Streitbeilegung im Rahmen des Vertrags) aufgeführt ist. Für den vorgesehenen Akt, der in Abschnitt 2.3 Nummer 3 aufgeführt ist, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der

[1] ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 18.
[2] ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15.

Zustimmung der EU, erforderlich (Artikel 83 der Verfahren der Energiegemeinschaft zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie zu dessen Prüfung und Kontrolle; Artikel 83, 86 und 87 des Vertrags).

Die PHLG ist ein Nebenorgan des Ministerrates. Gemäß Artikel 53 Buchstabe a des Vertrags bereitet sie die Arbeit des Ministerrates vor, einschließlich seiner Tagesordnung und der vom Ministerrat anzunehmenden Akte. Die PHLG setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei und zwei Vertretern der EU zusammen. Die EU hat eine Stimme. Nach Artikel 78 des Vertrags kann die ständige hochrangige Gruppe nur tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Der ECRB ist ein Organ der Energiegemeinschaft. Gemäß Artikel 58 des Vertrags berät der ECRB den Ministerrat oder die PHLG zu spezifischen rechtlichen, technischen und regulatorischen Fragen, gibt Empfehlungen bei grenzüberschreitenden Streitfällen zwischen Regulierungsbehörden ab, trifft Maßnahmen, sofern er hierzu vom Ministerrat ermächtigt wurde, und nimmt Verfahrensakte an. Der ECRB setzt sich aus je einem Vertreter der Energieregulierungsbehörde jeder Vertragspartei und der EU, die durch die Europäische Kommission vertreten wird, zusammen. Was den unter Abschnitt 2.3 aufgeführten vorgesehenen Verfahrensakt betrifft, so ist im ECRB eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, einschließlich der Zustimmung der EU (Artikel 83, 86 und 87 des Vertrags).

2.3. Vorgesehene Akte des Ministerrates und des ECRB

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betrifft den Standpunkt, der im Namen der Union hinsichtlich der folgenden vorgesehenen Akte des Ministerrates zu vertreten ist, die in Anhang 1 des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates dargelegt sind:

Beschlüsse nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags zur Feststellung eines Verstoßes gegen den Vertrag in folgenden Fällen:

a) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Albanien in der Rechtssache ECS-5/24;

b) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-6/24;

c) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-7/24;

d) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo[*] in der Rechtssache ECS-8/24;

e) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Moldau in der Rechtssache ECS-9/24;

[*] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

f) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-10/24;

g) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-11/24;

h) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Serbien in der Rechtssache ECS-12/24;

i) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Ukraine in der Rechtssache ECS-13/24;

j) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-14/24;

k) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-15/24;

l) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo* in der Rechtssache ECS-16/24;

m) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Moldau in der Rechtssache ECS-17/24;

n) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-18/24;

o) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-19/24;

p) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-20/24;

q) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-21/24;

r) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Serbien in der Rechtssache ECS-22/24;

s) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Albanien in der Rechtssache ECS-23/24;

t) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-24/24;

u) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-25/24;

v) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo* in der Rechtssache ECS-26/24;

w) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Moldau in der Rechtssache ECS-27/24;

x) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-28/24;

y) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-29/24;

z) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Serbien in der Rechtssache ECS-2/21;

Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Bestimmungen des Verfahrensakts Nr. 2008/01/MC-EnC zur Verfahrensordnung zur Streitbeilegung in der durch den Verfahrensakt 2015/04/MC-EnC geänderten Fassung;

2.1. Beschluss 2024/XX/MC-EnC über die Entlastung des Direktors des Sekretariats der Energiegemeinschaft

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betrifft auch den Standpunkt, der im Namen der Union hinsichtlich des folgenden vorgesehenen Akts des **ECRB** zu vertreten ist, der in Anhang 2 des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates dargelegt ist:

Verfahrensakt 2024/01/ECRB-EnC zur Änderung und Ersetzung des Verfahrensakts 2007/01/ECRB-EnC zur Änderung der Geschäftsordnung in der geänderten Fassung.

Der Zweck der vorgesehenen Akte des Ministerrates und des ECRB besteht im Wesentlichen darin, die Verwirklichung der Ziele des Vertrags und die Arbeit des Sekretariats der Energiegemeinschaft und des ECRB zu gewährleisten und zu unterstützen.

2.2. Sonstige Themen auf der Tagesordnung des Ministerrates

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den in Abschnitt 2.3 genannten vorgesehenen Akten mehrere Punkte auf der Tagesordnung des Ministerrates stehen werden, über die gemäß Artikel 80 des Vertrags nur von den Vertragsparteien abgestimmt wird:

1. Beschluss 2024/…/MC-EnC zur Festlegung der Liste von Vorhaben von Interesse für die Energiegemeinschaft;

2. Empfehlung R/2024/.../MC-EnC zur Beschleunigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie und zur Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“.

Darüber hinaus wird der Ministerrat

3. den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Energiegemeinschaft annehmen, der ihm vom Sekretariat der Energiegemeinschaft gemäß Artikel 67 des Vertrags vorgelegt wird.

Die Kommission beabsichtigt, die Annahme dieser Punkte zu unterstützen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

3.1. Beschlüsse nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags zur Feststellung eines Verstoßes gegen den Vertrag in folgenden Fällen:

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags kann der Ministerrat mit einfacher Mehrheit feststellen, dass eine Partei gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Titel II des Vertrags in Bezug auf die Umsetzung und/oder Durchführung eines von den Gremien der Energiegemeinschaft erlassenen Akts verstoßen hat. Die Verfahren zur Streitbeilegung sind in Titel III Kapitel 1 und Titel IV Kapitel 1 der Verfahrensordnung zur Streitbeilegung im Rahmen des Vertrags festgelegt.[3]

1. Fälle von Verstößen gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Paket zur Integration des Elektrizitätssektors der Energiegemeinschaft

Neun Beschlussentwürfe im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pakets zur Integration des Elektrizitätssektors der Energiegemeinschaft[4] durch alle neun Vertragsparteien werden dem Ministerrat zur Annahme vorgelegt:

a) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Albanien in der Rechtssache ECS-5/24;

b) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-6/24;

c) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-7/24;

d) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo* in der Rechtssache ECS-8/24;

e) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Republik Moldau in der Rechtssache ECS-9/24;

[3] Verfahrensakt 2008/01/MC-EnC zur Verfahrensordnung zur Streitbeilegung im Rahmen des Vertrags in der Fassung des Verfahrensaktes 2015/04/MC-EnC vom 16. Oktober 2015 zur Änderung des Verfahrensaktes 2008/01/MC-EnC vom 27. Juni 2008 zur Verfahrensordnung zur Streitbeilegung im Rahmen des Vertrags.

[4] Richtlinie (EU) 2019/944 und Verordnung (EU) 2019/941 sowie Verordnung (EU) 2019/942, Verordnung (EU) 2019/943, Verordnung (EU) 2015/1222, Verordnung (EU) 2016/1719, Verordnung (EU) 2017/2195, Verordnung (EU) 2017/2196 und Verordnung (EU) 2017/1485.

f) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-10/24;

g) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-11/24;

h) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Serbien in der Rechtssache ECS-12/24;

i) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Ukraine in der Rechtssache ECS-13/24;

Mit dem Beschluss 2021/13/MC-EnC vom 30. November 2021[5] und dem Beschluss 2022/03/MC-EnC vom 15. Dezember 2022[6] hat der Ministerrat ein Paket von Rechtsakten, das den aktuellen Besitzstand der Europäischen Union für den Strommarkt umfasst und im Folgenden als Paket zur Integration des Elektrizitätssektors (EIP) bezeichnet wird, angepasst und in der Energiegemeinschaft angenommen. In Bezug auf das EIP nahm der Ministerrat auch den Verfahrensakt 2022/01/MC-EnC zur Förderung der regionalen Integration des Energiemarkts an.

Ziel des EIP ist es, die Märkte für eine kosteneffiziente Umstellung auf saubere Energie zu rüsten und gleichzeitig eine sichere und erschwingliche Stromversorgung der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2021/13/MC-EnC des Ministerrates und Artikel 2 des Beschlusses 2022/03/MC-EnC mussten die Vertragsparteien das EIP bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umsetzen.

Am 22. Januar 2024 richtete das Sekretariat der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Sekretariat“) Schreiben an alle neun Vertragsparteien und setzte sie darüber in Kenntnis, dass das Sekretariat gegebenenfalls Verfahren zur Streitbeilegung wegen Nichteinhaltung des Vertrags und insbesondere der sich aus den Beschlüssen 2021/13/MC-EnC und 2022/03/MC-EnC resultierenden Verpflichtungen zur Umsetzung einleiten werde.

Am 31. Januar bzw. 20. Februar 2024 informierten Serbien, Moldau und das Kosovo* das Sekretariat über die Ausarbeitung nationaler Rechtsakte, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Entwurfsphase befanden.

Das Sekretariat erhielt jedoch keine Antwort von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Montenegro, Nordmazedonien und der Ukraine.

Auf dieser Grundlage übermittelte das Sekretariat dem Ministerrat am 29. Mai 2024 begründete Ersuchen in Bezug auf Albanien in der Rechtssache ECS-5/24, Bosnien und

5 Beschluss 2021/13/MC-EnC vom 30. November 2021 zur Anpassung und Annahme der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Verordnung (EU) 2019/941.

6 Mit dem Beschluss 2022/03/MC-EnC vom 15. Dezember 2022 wurden die Verordnung (EU) 2019/942, die Verordnung (EU) 2019/943 sowie die Netzkodizes und Leitlinien für die Vergabe langfristiger Kapazität, die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, den Netzbetrieb und der Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes angenommen und durch Artikel 3 bis 10 des Beschlusses angepasst; die Richtlinie (EU) 2019/944 und die Verordnung (EU) 2019/941 wurden (in Artikel 11) weiter angepasst. Mit den Beschlüssen 2021/13/MC-EnC und 2022/03/MC-EnC wurde auch die Liste der Rechtsakte des gemeinschaftlichen Besitzstands im Energiebereich in Anhang I des Vertrags geändert.

Herzegowina in der Rechtssache ECS-6/24, Georgien in der Rechtssache ECS-7/24, das Kosovo* in der Rechtssache ECS-8/24, die Republik Moldau in der Rechtssache ECS-9/24, Montenegro in der Rechtssache ECS-10/24, Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-11/24, Serbien in der Rechtssache ECS-12/24 und die Ukraine in der Rechtssache ECS-13/24, in denen es zu dem Schluss kam, dass diese Vertragsparteien ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 2 der jeweiligen Beschlüsse nicht nachgekommen sind, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und umzusetzen, um die Vorgaben der Beschlüsse 2021/13/MC-EnC und 2022/03/MC-EnC bis zum 31. Dezember 2023 zu erfüllen.

In allen vorstehenden Fällen hat der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft noch keine Stellungnahme abgegeben.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Entwurf des Beschlusses zuzustimmen, sofern der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft rechtzeitig, d. h. vor der Tagung des Ministerrates, eine Stellungnahme abgibt, in der die Feststellungen des Sekretariats unterstützt werden.

2. Fälle von Verstößen gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/119/EG des Rates

Dem Ministerrat werden fünf Beschlussentwürfe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates[7] über Erdölvorräte durch fünf Vertragsparteien zur Annahme vorgelegt:

a) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-14/24;

b) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-15/24;

c) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo* in der Rechtssache ECS-16/24;

d) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Republik Moldau in der Rechtssache ECS-17/24;

e) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-18/24.

In Bezug auf diese Fälle hat die Energiegemeinschaft 2012 durch den Beschluss 2012/03/MC-EnC des Ministerrates die Richtlinie 2009/119/EG des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, in den Besitzstand der Energiegemeinschaft aufgenommen. Gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2012/03/MC-EnC waren die Vertragsparteien verpflichtet, die Richtlinie 2009/119/EG bis zum 1. Januar 2023 umzusetzen und anzuwenden.

[7] Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9).

Bosnien und Herzegowina, Georgien, das Kosovo*, die Republik Moldau und Montenegro haben die zur Umsetzung der Richtlinie 2009/119/EG erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften jedoch nicht vor Ablauf dieser Frist erlassen.

Am 2. Februar 2024 richtete das Sekretariat Schreiben an die fünf Vertragsparteien und setzte sie darüber in Kenntnis, dass das Sekretariat in Ermangelung von Informationen, die die vorläufigen Schlussfolgerungen des Sekretariats entkräften würden, dem Ministerrat ein begründetes Ersuchen wegen Nichteinhaltung der aus dem Beschluss 2012/03/MC-EnC resultierenden Verpflichtungen übermitteln würde.

Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Moldau und Georgien antworteten daraufhin und informierten das Sekretariat über ihre laufenden Bemühungen zur Umsetzung. Die vom Sekretariat in seinem Schreiben vom 2. Februar 2024 geäußerten Bedenken wurden jedoch durch die von diesen Vertragsparteien vorgelegten Informationen nicht ausgeräumt. Vom Kosovo* erhielt das Sekretariat keine Antwort.

Das Sekretariat erhielt bislang nur von Montenegro und der Republik Moldau Entwürfe von Rechtsvorschriften.

Auf dieser Grundlage übermittelte das Sekretariat dem Ministerrat am 12. Juli 2024 begründete Ersuchen in Bezug auf Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-14/24, Georgien in der Rechtssache ECS-15/24, das Kosovo* in der Rechtssache ECS-16/24, die Republik Moldau in der Rechtssache ECS-17/24 und Montenegro in der Rechtssache ECS-18/24, in denen es zu dem Schluss kam, dass diese Vertragsparteien nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen haben, die erforderlich sind, um dem Beschluss 2012/03/MC-EnC nachzukommen.

In allen vorstehenden Fällen hat der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft noch keine Stellungnahme abgegeben.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Entwurf des Beschlusses zuzustimmen, sofern der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft rechtzeitig, d. h. vor der Tagung des Ministerrates, eine Stellungnahme abgibt, in der die Feststellungen des Sekretariats unterstützt werden.

3. Fälle von Verstößen gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2017/1938 und Verordnung (EU) 2022/1032

Vier Beschlussentwürfe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1938[8] über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (im Folgenden „Verordnung (EU) 2017/1938“) und der Verordnung (EU) 2022/1032[9] zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (im Folgenden „Verordnung (EU) 2022/1032“) werden dem Ministerrat zur Annahme vorgelegt:

a) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-19/24;

[8] Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

[9] Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).

b) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-20/24;

c) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-21/24;

d) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Serbien in der Rechtssache ECS-22/24.

Mit dem Beschluss 2021/15/MC-EnC vom 30. November 2021 hat der Ministerrat die Verordnung (EU) 2017/1938 in den gemeinschaftlichen Besitzstand der Energiegemeinschaft aufgenommen. Nach dem Angriffskrieg gegen die Ukraine erließ die EU die Verordnung (EU) 2022/1032, die anschließend mit dem Beschluss 2022/01/MC-EnC des Ministerrates vom 30. September 2022 in den gemeinschaftlichen Besitzstand der Energiegemeinschaft aufgenommen wurde. Beide Verordnungen fördern die Versorgungssicherheit in der Energiegemeinschaft, die eines der wichtigsten Ziele des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft darstellt.

Nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Beschlüsse 2021/15/MC-EnC und 2022/01/MC-EnC des Ministerrates waren die Vertragsparteien verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Verordnung (EU) 2017/1938 in der durch die Verordnung (EU) 2022/1032 geänderten Fassung nachzukommen, und das Sekretariat bis zum 1. Oktober 2022 entsprechend zu unterrichten.

Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien haben die erforderlichen nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1938 in der geänderten Fassung nicht vor Ablauf dieser Frist ergriffen.

Georgien war nicht verpflichtet, die Verordnung (EU) 2022/1032 innerhalb dieser Frist umzusetzen, da es nicht direkt an das Gasverbundnetz einer anderen Vertragspartei angebunden ist. Georgien hat jedoch nicht die erforderlichen nationalen Akte zur Verordnung (EU) 2017/1938 erlassen.

Am 3. Februar 2023 übermittelte das Sekretariat Serbien eine detaillierte Bewertung der Gesetzesänderungen, die auf einzelstaatlicher Ebene erforderlich sind, um der Verpflichtung zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1938 in der durch die Verordnung (EU) 2022/1032 geänderten Fassung nachzukommen. Darauf folgte am 4. Oktober 2023 ein weiteres Schreiben des Sekretariats.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 teilte das Sekretariat Bosnien und Herzegowina, Georgien und Nordmazedonien mit, dass sie auf der Grundlage der damals verfügbaren Informationen die Verpflichtung zur Umsetzung der Verordnung über die sichere Gasversorgung in der durch die Speicherverordnung geänderten Fassung noch nicht erfüllt hätten.

Darüber hinaus erhielt das Sekretariat von den vier vorstehend genannten Vertragsparteien keine Informationen darüber, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um den jeweiligen Verordnungen nachzukommen.

Auf dieser Grundlage übermittelte das Sekretariat dem Ministerrat am 12. Juli 2024 begründete Ersuchen in Bezug auf Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-19/24, Georgien in der Rechtssache ECS-20/24, Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-21/24 und Serbien in der Rechtssache ECS-22/24, in denen es zu dem Schluss kam, dass diese

Vertragsparteien ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und das Sekretariat entsprechend zu unterrichten.

In allen vorstehenden Fällen hat der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft noch keine Stellungnahme abgegeben.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Entwurf des Beschlusses zuzustimmen, sofern der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft rechtzeitig, d. h. vor der Tagung des Ministerrates, eine Stellungnahme abgibt, in der die Feststellungen des Sekretariats unterstützt werden.

4. Fälle von Verstößen gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001

Dem Ministerrat werden sieben Beschlussentwürfe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001[10] zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch sieben Vertragsparteien zur Annahme vorgelegt:

a) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Albanien in der Rechtssache ECS-23/24;

b) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-24/24;

c) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Georgien in der Rechtssache ECS-25/24;

d) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo* in der Rechtssache ECS-26/24;

e) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Moldau in der Rechtssache ECS-27/24;

f) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-28/24;

g) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-29/24.

Im Rahmen des Pakets „Saubere Energie“ hat die Europäische Union die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2018/2001“) angenommen, die anschließend auf EU-Ebene geändert wurde. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde mit dem Beschluss 2021/14/MC-EnC des Ministerrates vom 30. November 2021 an die Energiegemeinschaft angepasst und in ihr angenommen. Dieser Beschluss wurde anschließend durch den Beschluss 2022/02/MC-EnC des Ministerrates geändert.

[10] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Der Beschluss 2021/14/MC-EnC sah vor, dass jede Vertragspartei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzt, um der Richtlinie (EU) 2018/2001 bis zum 31. Dezember 2022 nachzukommen. Insbesondere waren die Vertragsparteien verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie über den bis 2030 verbindlich zu erreichenden Mindestanteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors von 14 % in nationales Recht umzusetzen, einschließlich der Bestimmungen über Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, und dem Sekretariat die Umsetzungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2022 zu notifizieren.

Das Sekretariat hat von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, dem Kosovo*, der Republik Moldau, Montenegro und Nordmazedonien keine Informationen erhalten, aus denen hervorgeht, dass diese Vertragsparteien nationale Maßnahmen ergriffen und umgesetzt haben, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über erneuerbare Energien II (RED II) nachzukommen, und ihm liegen auch keine Informationen vor, die die Annahme rechtfertigen würden, dass solche Maßnahmen ergriffen wurden.

Darüber hinaus richtete das Sekretariat am 21. Juni 2024 Schreiben an die sieben Vertragsparteien mit dem Ersuchen, bis spätestens zum 5. Juli 2024 eine Kopie der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Artikel 25 bis 31 der RED II oder Informationen über den Stand der Umsetzung vorzulegen.

In ihren Antworten informierten Georgien, das Kosovo*, die Republik Moldau und Montenegro das Sekretariat über ihre laufenden Bemühungen zur Umsetzung. Das Sekretariat erhielt jedoch keine Antwort von Bosnien und Herzegowina, Albanien und Nordmazedonien.

Auf dieser Grundlage übermittelte das Sekretariat dem Ministerrat am 12. Juli 2024 begründete Ersuchen in Bezug auf Albanien in der Rechtssache ECS-23/24, Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-24/24, Georgien in der Rechtssache ECS-25/24, das Kosovo* in der Rechtssache ECS-26/24, Moldau in der Rechtssache ECS-27/24, Montenegro in der Rechtssache ECS-28/24 und Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-29/24, in denen es zu dem Schluss kam, dass diese Vertragsparteien ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und das Sekretariat innerhalb der First zu unterrichten, um den Vorgaben des Beschlusses 2021/14/MC-EnC gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 zu entsprechen.

In allen vorstehenden Fällen hat der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft noch keine Stellungnahme abgegeben.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Entwurf des Beschlusses zuzustimmen, sofern der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft rechtzeitig, d. h. vor der Tagung des Ministerrates, eine Stellungnahme abgibt, in der die Feststellungen des Sekretariats unterstützt werden.

5. Fall von Verstößen gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2019/944 und Verordnung (EU) 2019/943.

Zudem wird dem Ministerrat der folgende Beschlussentwurf im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den

Elektrizitätsbinnenmarkt[11] und der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt[12] durch Serbien zur Annahme vorgelegt:

a) Beschluss 2024/…/MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Serbien in der Rechtssache ECS-2/21;

Wie in Abschnitt 3.1 Nummer 1 erwähnt, hat der Ministerrat im Rahmen des EIP die Verordnung (EU) 2019/943 und die Richtlinie (EU) 2019/944 durch den Beschluss 2022/03/MC-EnC des Ministerrates und den Beschluss 2021/13/MC-EnC des Ministerrates an die Energiegemeinschaft angepasst und in ihr angenommen.

Nach Artikel 34 Absatz 2 der Elektrizitätsverordnung fördern die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die koordinierte Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten durch diskriminierungsfreie marktbasierte Lösungen, was eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen benachbarten ÜNB erfordert. Dazu zählt auch die Vereinbarung eines Mechanismus zur Bestimmung der Nettoübertragungskapazität an der Grenze. In Artikel 16 Absatz 4 ist festgelegt, dass die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen den Marktteilnehmern durch vorab festgelegte Zuweisungsverfahren zur Verfügung gestellt wird.

Nach Artikel 58 Buchstabe c und Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben b und u der Elektrizitätsrichtlinie ist die nationale Regulierungsbehörde verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um bestehende Beschränkungen des Elektrizitätshandels aufzuheben und sicherzustellen, dass die ÜNB ihren Verpflichtungen aus dem Recht der Energiegemeinschaft nachkommen, auch in Bezug auf länderübergreifende Aspekte.

Am 18. Februar 2021 reichte KOSTT, ein ÜNB mit Sitz in Pristina, Kosovo*, beim Sekretariat eine Beschwerde in Bezug auf Serbien ein. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass Serbien über seinen ÜNB JSC Elektromreza Srbije (EMS) die Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt der Energiegemeinschaft nicht eingehalten habe.

Nach dem serbischen Energiegesetz werden das Verfahren und die Art und Weise der Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten vom ÜNB im Einvernehmen mit den benachbarten ÜNB festgelegt und durch die nationale Regulierungsbehörde genehmigt. An den Verbindungsleitungen zwischen Niš und Kosova B sowie zwischen Kruševac und Podujeva haben sich EMS und KOSTT weder darauf geeinigt, wie grenzüberschreitende Kapazitäten bewertet oder zugewiesen werden sollen, noch hat EMS der verfügbaren Verbindungskapazität einen Wert zugewiesen. Infolgedessen setzt EMS die Nettoübertragungskapazität auf null. Dementsprechend können die Marktteilnehmer Kapazitäten nur bei KOSTT, nicht aber bei EMS nominieren, was bedeutet, dass faktisch keine Kapazität für den Handel zur Verfügung steht.

In seiner Beschwerde brachte KOSTT ferner vor, dass die unbestimmten Nettoübertragungskapazitäten und die fehlende Kapazitätsvergabe auf den oben genannten Verbindungsleitungen zu höheren Preisen für grenzüberschreitende Kapazitäten an anderen regionalen Grenzen führen würden. Dies wiederum würde die Strompreise für Endverbraucher im Kosovo* und in benachbarten südosteuropäischen Ländern erhöhen und KOSTT daran hindern, potenzielle Einnahmen aus dem Engpassmanagement-Mechanismus auf diesen Verbindungsleitungen zu erzielen.

[11] Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

[12] Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

Die Europäische Vereinigung der Strom- und Gashändler (EFET) äußerte dieselben Bedenken und betonte, dass sich diese Situation sowohl auf die Wettbewerbsfähigkeit der Stromgroßhandelsmärkte als auch auf die Endkundenpreise in Südosteuropa auswirken würde.

Am 21. Juli 2022 richtete das Sekretariat ein Schreiben an Serbien, in dem es seine vorläufige Auffassung mitteilte, dass Serbien gegen Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sowie die Artikel 36 und 37 der Richtlinie 2009/72/EG in der an die Energiegemeinschaft angepassten und in ihr angenommenen Fassung verstoßen habe. Der Verstoß resultiere daraus, dass auf den genannten Verbindungsleitungen keine kommerziellen Stromkapazitäten zur Verfügung gestellt worden seien, da weder der ÜNB und noch die zuständige Regulierungsbehörde tätig geworden seien. Es wurde auf die Richtlinie und die Verordnung von 2009 verwiesen, da die Vertragsparteien zu diesem Zeitpunkt noch bis zum 31. Dezember 2023 Zeit hatten, das EIP umzusetzen, insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/944 und die Verordnung (EU) 2019/943. Serbien wurde aufgefordert, zu den im Schreiben aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen Stellung zu nehmen.

Am 8. September 2022 antwortete Serbien auf das Schreiben des Sekretariats und machte geltend, dass das Sekretariat nicht dafür zuständig sei, das im Schreiben benannte Problem zu behandeln, und dass keine nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen bestünden. Serbien äußerte auch Bedenken hinsichtlich des Status von KOSTT und seiner Gebotszone.

Nach Prüfung der Antwort auf das Schreiben übermittelte das Sekretariat am 1. März 2023 eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Serbien wurde aufgefordert, die darin festgestellten Verstöße bis zum 1. Mai 2023 zu beheben.

Am 28. April 2023 antwortete Serbien auf die mit Gründen versehene Stellungnahme. In seiner Antwort legte Serbien im Wesentlichen die bereits vorgebrachten Argumente erneut dar.

Da Serbien den festgestellten Verstoß nicht behoben und keine weiteren Maßnahmen ergriffen hat, übermittelte das Sekretariat dem Ministerrat am 12. Juli 2024 ein begründetes Ersuchen in Bezug auf Serbien in der Rechtssache ECS-2/21. In diesem begründeten Ersuchen prüfte das Sekretariat die Argumente Serbiens und kam zu dem Schluss, dass Serbien gegen die Richtlinie (EU) 2019/944 und die Verordnung (EU) 2019/943 in der durch den Beschluss 2022/03/MC-EnC und den Beschluss 2021/13/MC-EnC angepassten und in der Energiegemeinschaft angenommenen Fassung verstoßen hat.

Der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft hat noch keine Stellungnahme abgegeben.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Beschlussentwurf zuzustimmen, sofern der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft rechtzeitig, d. h. vor der Tagung des Ministerrates, eine Stellungnahme abgibt, in der die Feststellungen des Sekretariats unterstützt werden.

3.2. Mitglieder des Beratenden Ausschusses gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Bestimmungen des Verfahrensakts Nr. 2008/01/MC-EnC zur Verfahrensordnung zur Streitbeilegung in der durch Verfahrensakt 2015/04/MC-EnC und Verfahrensakt 2022/03/MC-EnC geänderten Fassung

Die Mandate mehrerer derzeitiger Mitglieder des Beratenden Ausschusses, darunter Prof. Dr. Verica Trstenjak, die die EU im Beratenden Ausschuss vertreten wird, müssen bis zum 31. Dezember 2028 verlängert werden. Neue Mitglieder und neue stellvertretende Mitglieder müssen ernannt werden, um Mitglieder zu ersetzen, die ihre Tätigkeit im Beratenden Ausschuss beenden möchten.

Der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, den vorgeschlagenen Verlängerungen und Ernennungen zuzustimmen.

3.3. Beschluss 2024/XX/MC-EnC über die Entlastung des Direktors des Sekretariats der Energiegemeinschaft

Der vorgeschlagene Beschlussentwurf sieht die Entlastung für 2023 auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer für das Haushaltsjahr bis zum 31. Dezember 2023, deren Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und des Berichts des Haushaltsausschusses vor.

Der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Beschlussentwurf über die Entlastung des Direktors des Sekretariats der Energiegemeinschaft zuzustimmen.

3.4. Verfahrensakt 2024/01/ECRB-EnC zur Änderung und Ersetzung des Verfahrensakts 2019/01/ECRB-EnC zur Änderung der Geschäftsordnung in der geänderten Fassung.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben im Wesentlichen zum Ziel, die Arbeitsmethoden des ECRB zu verbessern und klarer zu gestalten, insbesondere in Bezug auf die interne Organisation, Arbeitsgruppen, Arbeitsabläufe und Abstimmungsmodalitäten.

Dies ist aufgrund der neuen regulatorischen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des ECRB im Rahmen des jüngsten Pakets zur Integration des Elektrizitätssektors der Energiegemeinschaft und insbesondere im Hinblick auf die Elektrizitätsrichtlinie (EU) 2019/944 und die Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943 (jeweils in der an die Energiegemeinschaft angepassten und in ihr angenommenen Fassung) erforderlich; für mehr Informationen siehe Abschnitt 3.1 Nummer 1. Diese Aufgaben und Befugnisse sind vergleichbar mit denen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und finden Anwendung auf die neun nicht der EU angehörenden Vertragsparteien und die Marktteilnehmer in deren Hoheitsgebiet. In mehreren Punkten diente die Geschäftsordnung von ACER als Vorbild.

Der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, der Änderung des Verfahrensakts und dem Ersetzen des Verfahrensakts über die Geschäftsordnung des ECRB zuzustimmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Er erfasst außerdem

Instrumente, die zwar völkerrechtlich nicht verbindlich, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber […] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[13].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ministerrat und der ECRB sind durch eine Übereinkunft – den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft – eingesetzte Gremien.

Die Akte, die der Ministerrat und der ECRB zu erlassen haben, sind rechtswirksame Akte. Die vorgesehenen Akte werden nach Artikel 76 des Vertrags, nach dem ein Beschluss für diejenigen verbindlich ist, an die er sich richtet, und nach Artikel 86 des Vertrags, nach dem ein Verfahrensakt für die Organe der Energiegemeinschaft und — falls sie eine entsprechende Bestimmung enthalten — für die Parteien verbindlich ist, völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen der Übereinkunft wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt der vorgesehenen Akte betreffen den Bereich Energie und sind nicht überwiegend steuerlicher Art. Somit ist Artikel 194 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 194 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

[13] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

2024/0295 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft und im Regulierungsausschuss der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkt (Wien, Österreich, 12. Dezember 2024 und Athen, Griechenland, 10. Dezember 2024)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“) wurde von der Union mit Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006[14] geschlossen und trat am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Gemäß den Artikeln 47 und 76 des Vertrags kann der Ministerrat in Form eines Beschlusses oder einer Empfehlung Maßnahmen treffen.

(3) Gemäß den Artikeln 60 und 86 des Vertrags gibt sich der Regulierungsausschuss durch einen Verfahrensakt eine Geschäftsordnung.

(4) Es ist vorgesehen, dass der Ministerrat auf seiner 22. Tagung am 12. Dezember 2024 eine Reihe von Akten annimmt, die in Anhang 1 dieses Beschlusses aufgeführt sind und in den Anwendungsbereich des Artikels 218 Absatz 9 AEUV fallen und über die die Vertreter der Union abstimmen sollen.

(5) Es ist vorgesehen, dass der Regulierungsausschuss auf seiner 59. Tagung am 10. Dezember 2024 einen Akt annimmt, der in Anhang 2 dieses Beschlusses aufgeführt ist und in den Anwendungsbereich des Artikels 218 Absatz 9 AEUV fällt und über den die Vertreter der Union abstimmen sollen.

(6) Zweck der vorgesehenen Akte ist es, die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zu erleichtern.

(7) Es ist angebracht, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Ministerrat und im Regulierungsausschuss in Bezug auf die in Anhang 1 und 2 aufgeführten Akte zu vertreten ist, da die vorgesehenen Akte für die Union rechtswirksam sein werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 22. Tagung des Ministerrates am 12. Dezember 2024 in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des

[14] ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15.

Artikels 218 Absatz 9 AEUV fallen, zu vertreten ist, besteht darin, der Annahme der in Anhang 1 dieses Beschlusses aufgeführten Akte zuzustimmen.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 59. Tagung des Regulierungsausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 218 Absatz 9 AEUV fallen, zu vertreten ist, besteht darin, der Annahme des in Anhang 2 dieses Beschlusses aufgeführten Akts zuzustimmen.

Artikel 3

Geringfügige Änderungen der in Anhang 1 und 2 dieses Beschlusses aufgeführten Akte können unter Berücksichtigung der Anmerkungen, die die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft vor oder während der Tagung des Ministerrates oder des Regulierungsausschusses vorbringen, ohne einen weiteren Beschluss des Rates von der Kommission gebilligt werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin